

Absender: Samariterbund Burgenland Rettung
und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH,
Hauptstraße 57, 7331, Weppersdorf

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Gruppe 5
Stabsabteilung, Verfassungsdienst und
Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Per E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

**VDL/L142-10002-18, Entwurf eines Gesetzes über die
Bewilligung, den Betrieb und die Organisation von
Sozialeinrichtungen (Burgenländisches
Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023)**

Wien, 11.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlaubt sich, zum Gesetzesentwurf im Hinblick auf dessen Auswirkungen auf anhängige oder kürzlich abgeschlossene Bewilligungsverfahren wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 34 Bgld. SEG 2023 „Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten“

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Bgld. SEG 2023 fortzuführen sind (vgl. § 34 Abs. 2 Bgld. SEG 2023). Betriebsbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten der Novelle auf Grundlage des Bgld. SEG (im Folgenden Bgld. SEG 2019) erteilt wurden, bleiben grundsätzlich weiterhin in Geltung (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 Bgld. SEG 2023).

Seite 1 von 3

Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

Hauptstraße 57, 7331, Weppersdorf
Telefon +43 (0)1 89 145-433
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekregional@samariterbund.net

FN 263215 g, Landesgericht Eisenstadt
UID Nr. ATU 61776858
IBAN AT62 1200 0513 8780 0801
BIC BKAUATWW
Web www.samariterbund.net



In diesen Bestimmungen finden praktische Probleme, die sich aus der derzeitigen gesetzlichen Genehmigungsstruktur ergeben, jedoch nicht ausreichend Berücksichtigung.

I. Anhängige Verfahren

Die Verfahrensfortsetzung nach den Bestimmungen des Bgld. SEG 2023 hätte bedeutende zeitliche Verzögerungen und einen erhöhten Verfahrensaufwand zur Konsequenz, wenn der Bauwerber nachträglich eine Errichtungsbewilligung zu beantragen hätte. Die Erteilung der Betriebsbewilligung käme nach dem Gesetzesentwurf erst nachgelagert zur Errichtungsbewilligung in Betracht.

Insbesondere dann, wenn die Einrichtung bereits errichtet wurde bzw. sich in Errichtung befindet, ist diese Vorgehensweise nicht zielführend. Im Sinne einer effizienten und raschen Verfahrensführung wäre es daher zu begrüßen, wenn bereits anhängige Verfahren unter Anwendung der Bestimmungen des Bgld. SEG 2019 abgeschlossen werden könnten.

II. Erteilte Betriebsbewilligung

Die Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH möchte – um etwaige Unklarheiten zu vermeiden – anregen, zu der folgenden denkbaren Sachverhaltskonstellation klarstellend festzuhalten:

Möglich ist der Fall, dass zwar bereits eine Betriebsbewilligung erteilt wurde, aber noch keine (Anzeige der) Inbetriebnahme entsprechend den Bestimmungen des § 7 Bgld. SEG 2019 erfolgte. Im Gesetzesentwurf ist normiert, dass mit Inkrafttreten des Bgld. SEG 2023 das Bgld. SEG 2019 - und damit auch die Bestimmungen über die Inbetriebnahme nach § 7 Bgld. SEG 2019 - außer Kraft tritt (§ 34 Abs. 7 Bgld. SEG 2023). Insofern kommt in der erwähnten Sachverhaltskonstellation etwa eine auf das Bgld. SEG 2019 gestützte Anzeige der Inbetriebnahme nicht mehr in Betracht. Der neue Gesetzesentwurf sieht keine entsprechende Bestimmung im Sinne einer Anzeige der geplanten Inbetriebnahme vor. Die Inbetriebnahme kann in der erwähnten Sachverhaltskonstellation daher unmittelbar auf Grundlage des Betriebsbewilligungsbescheids erfolgen; weder eine gesonderte Errichtungsbewilligung noch eine Anzeige der Inbetriebnahme ist mehr erforderlich. Um jedoch Unklarheiten zu vermeiden, empfiehlt sich uE eine entsprechende gesetzliche Klarstellung.

Denkbar wäre es uU auch, die Gültigkeit der Bestimmungen des § 7 Bgld. SEG 2019 für alle Verfahren, in denen vor dem Inkrafttreten des Bgld. SEG 2023 eine Betriebsbewilligung erteilt wurde, in den Übergangsbestimmungen anzuordnen. Im Sinne einer gesamthaften Lösung begrüßenswerter wäre es, sämtliche in Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme stehenden Regelungen des Bgld. SEG 2019 auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung vor dem Inkrafttreten der Neufassung eingebracht wurde.

Seite 2 von 3

Samariterbund Burgenland Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

Hauptstraße 57, 7331, Weppersdorf
Telefon +43 (0)1 89 145-433
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekregional@samariterbund.net

FN 263215 g, Landesgericht Eisenstadt
UID Nr. ATU 61776858
IBAN AT62 1200 0513 8780 0801
BIC BKAUATWW
Web www.samariterbund.net



III. Zusammenfassung

Im Sinne eines effizienten Abschlusses bereits anhängiger Verfahren möchten wir anregen, die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bgld. SEG 2019 betreffend die Erteilung der Betriebsbewilligung und Inbetriebnahme auf anhängige Verfahren festzuschreiben und zur oben angeführten Sachverhaltskonstellation klarstellend festzuhalten.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Andreas Balog
Geschäftsführer